Drittes Kapitel.

Odenkirchen ein Lehen des Erzstiftes Cöln Die Rechte der Lehensträger als „Herren" von Odenkirchen.

Wir haben im vorigen Kapitel schon kurz nach Walter „das alte Erzstift u. s. w." angeführt, daß die Erzbischöfe von Cöln einen doppelten Weg einschlugen, um ihre Macht und ihr Gebiet zu vergrößern und zu schützen. Der eine Weg war die Bildung von Ministerialen, der andere die Belehnung. Die letztere bestand darin, [1]) daß der Bischof an kriegstüchtige und kriegslustige Männer Kirchengüter und Zehnten als Benefizien, feoda oder Lehen, auf Lebzeiten des Verleihers zum Genuß unter der eidlichen Verpflichtung hingab, sich nach ergängenem Aufgebot mit der bedungenen Zahl bewaffneter Knechte zu stellen. Das als Lehen angewiesene Besitzthum gab dem Vasallen eine unabhängige Lage und ehrenvolle Beschäftigung durch eigenen Landbau; die Ehre, an der Seite des Fürsten und für denselben kämpfen und streiten zu dürfen, trieb zur Kriegslust und Waffenübung, wodurch dem Landesherrn immer ein tapferes Heer zu Gebote stand; anderseits erhob die Theilnahme an einer dem Fürsten so nahe stehenden Genossenschaft von gleichgesinnten Männern, die zudem eines ganz besondern Schutzes und Wohlwollens gewürdigt wurden, zu einer höheren Lebensstellung und zu unbegrenzter Ergebenheit gegen den Fürsten. Endlich um die Vortheile des Lehens dem Sohne und damit der Familie erblich zu erhalten, war es das Bestreben des Vaters, seine Lust

[1]) Walter, a a O. S. 260 f.

und Freude, den Sohn vom Knabenalter an durch Waffenübung im Frieden und im Kriege dem Fürsten zu einem tüchtigen, treuen Kriegsmanne zu erziehen. Das war eine Seite des Lehnwesens, woraus sich für den Fürsten eine Art Hausmacht bildete. Dazu kam dann eine andere eigenthümliche Erscheinung, welche dem Erzstift eine große Anzahl angesehener und mächtiger Vasallen zuführte, nämlich die, daß freie, unabhängige Männer ihren Besitz der Cölner Kirche hingaben, um es aus der Hand des Erzbischofs als Lehen mit den daran hängenden Rechten und Pflichten zurückzuerhalten. Der bisherige Eigenthümer verlor dadurch nichts von seinem ursprünglichen Besitz und hatte den Vortheil, sich des Schutzes des Herrn und dessen Mannengerichts oder Lehnhofes zu erfreuen. Die Mächtigeren fühlten sich in dem Schutzverhältniß einer so angesehenen Kirche gehoben und geehrt; die Schwächeren fanden darin in jenen drohenden, gewaltthätigen Zeiten prompte Hülfe und Beistand und dann übte der Anblick einer durch die besondere Gunst des Landesfürsten ausgezeichneten, in die wichtigsten Reichs- und Landesverhältnisse durch Rath und That eingreifenden Genossenschaft, wie sie die Lehensträger bildeten, eine immer stärkere Anziehungskraft aus. So mehrten sich die Oblationen oder Auflassungen zu Lehen, wodurch einer sein befestigtes Haus, seine Burg oder Schloß der Cölner Kirche zum rechten Lehen als castrum ligium, als „vry los und ledig offenhus“ auftrug und sich derselben als ihr homo ligius oder Ledigmann zur Treue und zum Beistand gegen Jedermann eidlich verpflichtete. Es ist einleuchtend, wie auch dadurch den Erzbischöfen ein bedeutender Zuwachs an Macht zugeführt wurde.

In ein solches Verhältniß als „Ledigmann“ war, wie wir früher angeführt haben, auch Ritter Gerhard von Odenkirchen und sein Sohn Rabodo getreten, indem sie am 29. April 1321 ihr Schloß Odenkirchen dem Erzbischof Heinrich II. von Cöln schenkten. Sie waren aber nicht diejenigen, welche Odenkirchen zuerst an den Erzbischof übergaben; dieses war vielmehr schon längst ein Lehensgut der cölner Kirche, und Gerhard und sein Sohn

erneuerten gleichsam nur ihre Lehensverpflichtung.[1]) Wir haben ja auch schon erfahren, daß durch den Erzbischof Friedrich I. viele Kirchengüter, welche er als Lehen ausgegeben hatte, der kölnischen Kirche verloren gegangen waren; so wie daß Erzbischof Arnold II. dieselbe in Folge Reichsgerichtsspruches, wonach die Kirchengüter nicht veräußert werden dürften und die vergebenen wieder einzuziehen seien, einen großen Theil derselben, darunter auch Odenkirchen, wieder erwarb. Gleichsam nun um ihre Ansprüche auf Odenkirchen zu wahren, haben sich die Erzbischöfe einerseits für die Folge einen Revers von den Besitzern ausstellen lassen, wie die Besitzer durch eine erneuerte Erklärung ihrer Verpflichtung anderseits dem Lehnherrn seine Obliegenheiten in's Gedächtniß zurückrufen wollten. Aus besonderer Gunst, „aus Gnade" und anderen Ursachen beschenkten die Erzbischöfe angesehene Familien des Erzstiftes mit ihren Lehen, und so wurde auch Odenkirchen der Reihe nach verschiedenen adeligen Familien als Lehen aufgetragen, wie wir später noch eingehender anführen werden. Die Belehnten nannten sich „Herren von Odenkirchen" und hatten als solche sowohl dieselben Pflichten, wie die Inhaber anderer Lehen, gegen das Erzstift, aber auch besondere Rechte ihren Unterthanen, d. h. den Einwohnern des Lehens gegenüber. Diese letzteren Rechte der „Herren von Odenkirchen" sind in der „Copia Regalium, Auff- und Einkumbsten des Schlosses und Burgh Odenkirchen, wie solches in desselben Schloß Registratur offenbahr und erfindlich" in folgender Weise angegeben: „Ein zeittlicher Herr und besitzer deßelbigen Schloeß und Burgh Odenkirchen ist ein Landt- und Gewalthaber über peinlich und Bürgerliche Sachen, Ein Herr über Klockenschlagh, gebott und Verbott boven, in und under der Erden, hat in derselbigh Herlichkeit zu richten, recht und macht an galgen, auff rader, in waßer oder sumffen (Sümpfen) mit strick, stoeck, feuer und schwert, wie sulches vermögh der Rechten mit Urtheill und erkenntniß gewiesen und außgesprochen wird.

[1]) Vgl. zum Jahre 1109, wo gesagt, Udilhildis habe bei ihrem Tode ihr Eigenthum, die Herrlichkeit Odenkirchen, dem Erzstift geschenkt. —

Derselbigh Herr solle alsulches peinlich und Bürgerlich gericht mitt einer frommen Untadelhaffter Persohnen zum Richter und Vogten besetzen, darneben adjungiren vnd zusuegen Sieben unberüchtigte Persohnen zu Scheffen, die sullen sein fromb von nhamen und famen (= fama, Ruf), nit meyneydigh, ehebrüchtigh, huriſch, diebiſch, oder mit anderen unbilligen Unthaten beladen, Sondern ehelich von ehelichen Elteren geboren vnd ertzogen. Dieselbe Richter und Scheffen sollen vermögh Ihres Eydts das Gericht zu gebuerender Zeit den Armen (dhae sie es begeren würden) umb Gottes willen und den anderen Leuthen umb gebuerliche verordnete Salaria besitzen, dhaeselbsten auch nach angehörter Klagh und antwortt, Kundt und Kundtschafft, vnd allen vorbrachten Beweißen, was recht ist, vnd Ihr gewissen vor Gott vnd Jedermenniglichem pesten (Beßten) wegen zu verantworten angiebt, Urtheill faßen, außsprechen vnd zur rechter maeß exequiren, vnd sunsten das thuen, was richterlichen Persohnen woll anstehet, eigen (eignen) und gebuehren thuet.

Wolgemelter Landtherr und Besitzer des Schloesh und Burgh Odenkirchen hat straeff undt Gewaldt über alle Malefiz und Civile Sachen, Als auch under Andern dhae sein: Abgötterey, Gottesleſterung, parricidia, mordt, todtschlagh, Zauberey mit deßen Zustandt, ehebruch, hurerei, Diebstall, falsche maeß, ellen, gewicht und Müntz, gewalthaeten, schlegerey, Keyff- und Scheltworten, thetliche und wörtliche schmehe (Schmähung) und injurien; Item über alle falsche practick, dardurch der nechster vortheilhafftiger und vorsetzlicher weisen beleidigt wirdt, vndt sulches nach gelegen Zeit der That und freyen Chur. —

Wan sich aber Jemandt deßen wiedersetzen und rechtenserkentniß begeren würde, so solle sich der Vogtt und Scheffen in gebuerlicher Zeit zu Gericht setzen, Clagh und Antwortt anhoeren, Auch nach vollenführtem Beweiß mitt Urtheill und recht erkennen und außsprechen, wie oben Verlautet, darauff der Herr sulches Urtheill dem Jenigen, dem daßelbe gebuert, zu Vollenziehen zu befehlen oder dem Verurtheilten gnaed zu ertzeigen gewaldts und macht

hatt, Als sulches alles von alter zu alter und unvordenklichen Jahren also gehalten, exerciert und gebraucht worden, wie noch.

Es wird diese Bescheidenheyt gehalten, dae Jemandt umb einige Kommersachen in Kummer oder in Hafftungh bracht wurde, der keine Leibsstraeff verwirkt hette, auch mitt genugsamben Bürgen vor dasjenigh, was Ihme mit Recht aufferlegt werden würde, sich gefaßt machen, und dieselben setzen könnte, demselbigen solle man (da Er es begert) dreymahll umb den Kax leiten und vmb Bürgen ruffen lassen. Bekeme Er dan alsulche Bürgen, wie oblaut, so solle Er nit gestockt noch geplocht werden, dhae das nicht, solle der Herr Ihnen Bürgen verleyhen.

Das Commerrecht ist alsoe hoich zu achten, so Jemandt gekummert wurde, es were mitt dem Gerichts Botten oder einem Underthaenen biß an den Botten, derselbigh solle nitt auß der Herrlichkeit gehen oder weichen, biß Ihme daßelbigh erlaubet oder vor sulche ansprach genugsamb Bürgen gesetzt vnd den Kommer entschlagen hette, sonsten solle der Gekummerter in abtragt der Bruchten wegen gescheuchten Kommers gefallen sein.

Wan auch umb Erb oder Erbschafft, Schmehe- und Scheltworit zu Gericht gangen wirdt, Ist dem Vogtten an stadt des Landtsherren eine schwaere Wette (das ist Zehn Mark oder drittenhalben Gulden), und dhae umb schaedt und schuldt gehandelt werdt, ein leichte Wette (das ist Achtenhalben schilling) verfallen, und wannehr das Vogtgedingh am zweiten Gudestagh (Mittwoch) nach Dreyzehntagh (heil. drei Könige) gehalten wirdt, so dobbelieren die Wette."

Mit diesen Rechten über Leib, Leben und Eigenthum aller Unterthanen vereinigten die Odenkirchener Burgherren noch eine Menge geringerer Rechte, welche sich nur auf einzelne Personen oder Güter erstreckten und welche nicht alle einzeln aufgezählt werden können. Sie hatten das Recht, alle Amtleute, Befehlshaber und Dienstleute innerhalb der Herrlichkeit ohne Jemandes Einsprache einzusetzen, die Gerichtspersonen, Scheffen und Geschworne „zu er-

nennen, zu eyden und zu pflichten." Dem Landtherrn allhier gehörte allein „in den grentzen der Herrlichkeit und Hochheit alle Jagd und Wildfangh, als Hasen, Kanyn, felthoener, Wildtvoegell, und sofern einig grob Wild uff dieser herligkeit Büschen khomen würde," ihm gehörte „die Fischerei auf der Niers vom Wickerader großen Weyer und Mühlenkolk an bis auf die Eichholtz-Muelen, und von bemeltem Muelen-Trogh bis an den Zoppenbroicher Benden, sowie auf den Odenkircher Weyheren." Der Landtherr hatte auch allein die Gerechtigkeit, ein offen Weinhaus und Weinzapf zu halten. Weiter waren mehrere Höfe und Güter „schuldigh uff gebott des Herren in ihren selbst koesten und angst zu führen und zu holen alle Victualia zur notturft des Schloß und der Burgh Odenkirchen, Als: Butter, Keeß (Käse), saltz, schmaltz, heringh, Stockfisch, Olig und was zur Küchen und Haußhaltung gehöret. Item den Wein, so auff dem Hauß und sunsten zur Haußhaltungh verdaen wirdt, wie gleichfallß dieselbige allen Weyn, der in dem Weinhauß des Landtherrn verzapfft und verdaen wirdt, auff ihre Koesten und Angst zu fahren und gen Odenkirchen zu führen und bringen schuldigh. Darzu, wann der Wein aufs Schloß oder ins Weinhauß geführet wirdt, der Landtherr oder auch der Wirdt (Wirth), einen Diener oder Auffeher ordnen müssen, welcher dem Wein gebuerliche Verwahrung thun magh, und sunsten denselben auff den oder die Wagen bestellet, auch Zoll- oder Weggelt (da man von Alters dasselbigh zu geben pflegt und schuldigh ist) außrichtet. — Aus allen verkauften Sachen, Land, Haus und andern Erbgütern, „wie immer es gelegen ist", hatte der Landherr den zehnten Pfennig aus dem Kaufgeld; nur bei den Käufen und Verkäufen zwischen Brüder und Schwestern fiel derselbe weg. — Dann hatte „der Landtherr von Odenkirchen von allen durchfahrenden Gütern zu Wagen oder Karren, Item von ungesattelt durchreitenden feilbahren pferden und von anderen Beesten und Vieh den Zoll in der Herrlichkeit Odenkirchen, mit Ausnahme privilegirter Personhnen und der Leibeigenen oder Verpflichteten des Herrn hohen Gerichts zu Geistenbeck personhnen, gueter und Beesten; dieselbe werden zoll-

frey gehalten." [1]) — Zu diesem und noch vielen anderen Rechten, welche der Burgherr innerhalb der Grenzen seiner Odenkirchener Herrschaft hatte, als Wein- und Bier-Accise, Früchtenzehnten u. s. w., kamen auch noch solche, welche er über Personen und Sachen außerhalb der Herrschaft hatte. Wir wollen hierhin nur die als Lehen an das Schloß und Burg Odenkirchen gehörenden Güter in- und außerhalb der Herrschaft setzen, wie sie das Regalienbuch aufführt:

„Der Hoff zu Guddenrath (Güdderath), etwas vor dieser Zeit Reifferscheydts-Hoff genannt, ist mit Muelen, Lendereyen, Büschen, Bröchern, Baumgarten, Weyeren ein Lehngut auf aufgemelt Schloß und Burgh gehörig. Denselbigen hat letzlich Henrich von der Düssel vor sich, seine Haußfrau Christina Braunß und Ihrer beyder Erben von der Edlen Frauen Anna von Flodorff Wittib von quadt p. erkauffet, Ist am ersten Juny Anno p. Vier und Siebentzigh darahn übermitz Wilhelmen Bormann von Keßell, derozeit Stadthalteren und Vogten, Eberhardten Meuter, Vogten zu Wickrath, und Dederichen zu Günhoven als Mannen vom Lehen geerbt und folgentz am selben Dagh auff seine pitt (Bitte) durch ehegemelten Stadthalteren vor gesagten Mannen vom Lehen auff gedaene breuchliche geloebd und Eydt belehnet worden. Dieser Hoff gibt erblich auß: der Pfarkirchen allhie ein halb malder roggen und in die Custorey Acht brodt.

Der Ander Hoff zu Guddenraeth, sunsten Kipholtzhoff genannt,

[1]) Der Zoll ist im Regalienbuch folgendermaßen für diese Sachen angegeben: Jeder Wagen, mit waßerley gut auch derselbigh geladen, gibt 1 Albus.

Ein Pferdtsfueß	Jeder	1 Heller.
Ein Ochsfueß	Jeder	do.
Ein Kuhe	Jeder fueß	do.
Ein Verken	Jeder fueß	do.
Ein Schaff	Jeder fueß	do.

Eine Kopfell ganß (Koppel Gänse) nach Gelegenheit gilt eine ganß, oder Zween, wenn die Kopfell gantz groß ist. — Dieser Zoll wurde von mehreren Jahren zusammen in eine verschlossene Büchse auf der Burg aufbewahrt, in den letzten Zeiten für ein Fixum verpachtet. —

Ist mit seinen Baumgarten, garden, benden, broechen, lendereyen und allen Erbgerechtigkeiten an die Burgh und Schloß alhie Lehnrührig. Nun letztlich an den Edeln, Ehrenvesten Thomassen von Nievelstein, Fürstlichen gülgischen Schützenmeistern vererbet. [1]) Gibt Jährlichs der Pfarkirchen allhie Ein halb malder roggen.

Der Hoff zu Sassenraedt, sunsten Bornefeldtshoff genant, Ist imgleichen mit seinen Baumgarten, garden und Artland, ungefehr in der Satt (Saat) sechßigh morgen begreiffent, lehenpflichtigh. Gibt Järlichs fünff und Zwentzigh malder roggen und fünf malder weiß (Weizen) dem Capitull zu Aachen an erblichen renthen. —

Der Hoff Hoch Sassenraedt genannt, mit seinen angehörigen Baumgarden, garden, weyden, lendereyen und aller Erbschafft in seinen Vohren (Fuhren) und pfaelen gelegen, ist der Burgh und dem Schloß Odenkirchen lehnrührig.

Der Hoff Heubts oder Goertzhoff genannt, ist mit seinen Baumgarten, garden, weyden, lendereyen und aller anderer Erbgerechtigkeit hiehin an die Burgh lehenpflichtig. Dieser Hoff giebt dem Herren zu Horst Vierzehn malder roggen und vierzehn gulden current auß.

Bontenbroich Hauß und Hoff sambt Achtzig Morgen landts vor bemeltem Hof und Hause in einem stück im Dinkmahll (Gericht) Jüchen gelegen, des Ambts Caster, Fürstenthumbs Gülich, Ist ein Lehen der Burgh Odenkirchen.

Huickings Hoff zu Blaetzheim im Churfürstenthumb Cöllen im Amt Blaetzheim gelegen, Ist mit Hauß und Hoff und darahn gehoerighen Ackerlandten und attinentien ahn das Schloß Odenkirchen lehnruerigh.

Hattorffder Hoff und anderthalb hondert morgen landts sambt anderer Erbgerechtigkeit, in der Grafffschaft und bei der Stadt Moers gelegen, ist gleichfalß lehnpflichtigh an die Burg und Mann-Cammer Odenkirchen.

[1]) Dieser Hof „Haus Nievelstein" ist jetzt Eigenthum der Familie Clasen zu Gödderath und wird von Herrn Joseph Clasen bewohnt.

Broich hoff sambt seinen angehörigen Baumgarten, garden, Broichern, benden, weyden, lendereyen, welche vorhin Jacob Coppritz, Zeitt seines Lebens Vogtt Zu Grevenbroich und Gladbach besessen, Ist ein Lehen der Burgh Odenkirchen.

Gunnefer Hoff (Günhover Hof), gelegen im Fürstenthumb Gulich des Amtbs Brüggen under dem Bezirk des Dinckmals Dhalen, ist mit seinen angehoerigen Erbschafften ein Lehnsgutt der Burgh und Schloß Odenkirchen."

Schließlich sei noch bemerkt, daß der „Herr von Odenkirchen" auch das Präsentations- und Besetzungsrecht der Pfarrstelle für sich in Anspruch nahm, „sowie auch die Capellaneyen und die Pastorey in der Capelle des Dorffs zu Hockstein, wie auch die Custorey und Scholdienst zu vergeben und bequeme oder qualificirte personen damit zu begnadigen." Im zweiten Theile werden wir sehen, wie dieses vermeintliche Recht fortwährend Veranlassung zu Zwistigkeiten und Streitigkeiten zwischen dem hohen Domcapitel zu Cöln, welches dieses Recht ebenfalls zu haben behauptete (und auch wirklich hatte), und dem Herrn von Odenkirchen bot. —